


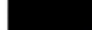




Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn



STABSBEREICH **Recht**  
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-37/17**  
ANSPRECHPARTNERIN   
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Ellerstraße 56  
53119 Bonn  
TEL   
FAX   
E-MAIL @bundesimmobilien.de  
INTERNET [www.bundesimmobilien.de](http://www.bundesimmobilien.de)


DATUM 15.01.2018

**Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) wegen „Energiebelieferung der Bundesregierung“ vom 13.12.2017**

Ihre an die BlmA gerichtete E-Mail vom 13.12.2017

Eingangsbestätigung und Zwischennachricht der BlmA (Stabsbereich Recht) per E-Mail vom 19.12.2017

Ihre Antwort per E-Mail vom 19.12.2017

Sehr geehrte 

mit Ihrer an die „Poststelle-Zentrale“ der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) gerichteten E-Mail vom 13.12.2017 bitten Sie um Auskünfte zur „Energiebelieferung der Bundesregierung“. Insbesondere bitten Sie um Beantwortung der folgenden Fragen:

- (1) „Wie viel Energie verbraucht die Bundesregierung insgesamt pro Jahr? Für welchen Anteil sind Sie verantwortlich?“
- (2) „Wie viel zahlt die Bundesregierung pro Jahr für die Energieversorgung?“
- (3) „In welcher Form haben Sie die Aufträge vergeben? In öffentlichen Ausschreibungen?“
- (4) Was sind die Kriterien für die Vergabe? Inwieweit berücksichtigen Sie Aspekte der Nachhaltigkeit und [d]es Umwelt-/Klimaschutzes?“
- (5) „Wie lang sind die Vertragslaufzeiten? Besteht nur ein Liefervertrag oder mehrere parallel?“
- (6) „Mit welchen Unternehmen und über welche Energiemengen wurden die Verträge geschlossen?“

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG). Die Bearbeitung Ihres Informationsersuchens erfolgt durch den Stabsbereich Recht.

Mit E-Mail vom 19.12.2017 hatte ich Sie darüber informiert, dass der Anwendungsbereich des VIG nicht eröffnet ist, weil die BlmA keine auskunftspflichtige Stelle nach §§ 1, 2 Abs. 2 VIG ist. Zwischenzeitlich haben mir die Fachabteilungen die zur Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Informationen gegeben.

Folgende Auskünfte kann ich Ihnen nach § 1 Abs. 1 IFG und §§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit 2 Abs. 1 UIG erteilen:

Die BlmA schreibt die Versorgung mit Strom und Erdgas in einem EU-weiten Ausschreibungsverfahren zentral aus. Durch diese zentral ausgeschriebenen Energielieferverträge der BlmA werden auch die Liegenschaften der Bundesregierung, d.h. das Bundeskanzleramt und Bundesministerien in Berlin und Bonn, mit Strom und Gas versorgt. Das Bundesministerium der Verteidigung schließt eigene Verträge über die Energielieferung. Entsprechende Informationen sind bei der BlmA daher nicht vorhanden.

Zur Frage 1 („Wie viel Energie verbraucht die Bundesregierung insgesamt pro Jahr? Für welchen Anteil sind Sie verantwortlich?“):

Die BlmA ist verantwortlich für die von ihr zentral ausgeschriebenen Energielieferverträge. Durch diese werden auch die zivilen Liegenschaften der Bundesregierung mit Strom und Gas versorgt.

Der Energieverbrauch der zivilen Liegenschaften der Bundesregierung beträgt rund 88,6 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr. Eine – auch kurzfristige – Änderung ist z.B. durch Nutzungsänderungen, bauliche Änderungen des Gebäudes oder Zu- und Abgängen von Liegenschaften möglich.

Zur Frage 2 („Wie viel zahlt die Bundesregierung pro Jahr für die Energieversorgung?“):

Der Bundesregierung entstehen entsprechende Kosten in Höhe von rund 16 Mio. Euro brutto pro Jahr. Die Kosten beinhalten neben der Energielieferung auch die Netznutzung, gesetzliche Umlagen und Steuern.

Zur Frage 3 („In welcher Form haben Sie die Aufträge vergeben? In öffentlichen Ausschreibungen?“):

Die Aufträge werden gemäß den Bestimmungen der §§ 97 ff. GWB und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV vom 12.04.2016) im Rahmen eines offenen Verfahrens vergeben.

Zur Frage 4 („Was sind die Kriterien für die Vergabe? Inwieweit berücksichtigen Sie Aspekte der Nachhaltigkeit und [d]es Umwelt-/Klimaschutzes?“):

Nach den § 127 Abs. 1 GWB, § 58 Abs. 1 VgV erhielt das wirtschaftliche Angebot je Los den Zuschlag.

*Zur Stromversorgung:* Die zivilen Liegenschaften der Bundesregierung werden mit Strom aus 100% erneuerbaren Energien – lt. Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energie (EEG 2017) – beliefert. In enger Abstimmung mit dem Umweltbundesamt wird die Ökostromqualität festgelegt.

*Zur Gasversorgung:* Ab dem 01.01.2019 erfolgt bei der Erdgaslieferung eine anteilige Beimischung von Biomethan.

Zur Frage 5 („Wie lang sind die Vertragslaufzeiten? Besteht nur ein Liefervertrag oder mehrere parallel?“):

Die Dauer der Vertragslaufzeiten richtet sich nach den geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen. Die derzeitigen Strom- und Erdgaslieferverträge haben eine Vertragslaufzeit von drei Jahren zuzüglich einer Verlängerungsoption von einem Jahr.

Es wurden mehrere Lieferverträge parallel abgeschlossen.

Zur Frage 6 („Mit welchen Unternehmen und über welche Energiemengen wurden die Verträge geschlossen?“):

Versorger	Vertragsvolumen
Unternehmen A (Erdgas)	rd. 2,5 GWh
Unternehmen B (Strom)	rd. 35,2 GWh
Unternehmen C (Strom)	rd. 16,6 GWh
Unternehmen D (Strom)	rd. 34,3 GWh

Zu Ihrer Bitte um Auskunft in Bezug auf die Frage 6 („mit welchen Unternehmen“) mache ich auf Folgendes aufmerksam:

Nach § 1 Abs. 1 IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Ein Informationszugang ist jedoch ausgeschlossen, wenn hierdurch in schützenswerte Rechte Dritter eingegriffen würde (§§ 5 und 6 IFG) oder wenn öffentliche Belange einer Informationserteilung entgegenstehen (§ 3 IFG).

Nach § 8 Abs. 1 IFG ist einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Die Mitteilung der Unternehmensnamen im Rahmen der Frage 6 kann deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 Satz 2 IFG) betreffen.

Sofern Sie über die gemachten Angaben hinaus weiterhin eine Angabe der ausgewählten Unternehmen begehren, gilt Folgendes:

Betrifft der IFG-Antrag auch Daten Dritter im Sinne von § 6 IFG, muss er von dem Antragsteller begründet werden (§ 7 Abs. 1 Satz 3 IFG). Ich bitte Sie daher, Ihren Antrag zu begründen.

Sobald dies geschehen ist, kann das nach § 8 IFG vorgesehene Verfahren bei Beteiligung Dritter eingeleitet werden.

Bei Drittbeteiligungsverfahren erkundigen sich die anzuhörenden Personen oftmals, wer Antragstellerin oder Antragsteller ist. Teilen Sie mir daher bitte auch mit, ob wir im Rahmen der Drittbeteiligungsverfahren den Anzuhörenden Ihren Namen mitteilen dürfen.

Sie hatten mit E-Mail vom 13.12.2017 gebeten, Sie vorab über zu erhebende Gebühren zu unterrichten. Wunschgemäß teile ich Ihnen deshalb vorab mit, dass bei einer stattgebenden Entscheidung über den Informationszugang Kosten gem. § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) entstehen können. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass das weitere Verfahren unter Beteiligung Dritter keine einfachen Auskünfte mehr im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG darstellen. Der genaue Verwaltungsaufwand für einen etwaigen Informationszugang kann derzeit noch nicht genau ermittelt werden. Nach

meiner vorläufigen Einschätzung dürfte die Höhe der etwaigen Gebühren im unteren Drittel des durch die IFGGebV vorgegebenen Rahmens liegen.

Bitte teilen Sie mir deshalb mit, ob Sie weiterhin die Namen der ausgewählten Unternehmen begehren. Bejahendenfalls bitte ich Sie (zur Durchführung der Drittbeteiligungsverfahren):

- Ihren Antrag zu begründen und
- mitzuteilen, ob die BImA Ihren Namen im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens mitteilen darf.

Ihrer Rückäußerung sehe ich entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**Anlage:** Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV)